



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes  
Neuhausen-Nymphenburg  
Frau Anna Hanusch  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19  
80466 München



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
12.11.2020

### **Lärmbelästigung und fehlende Parkplätze durch LKW und parkende Wohnwagen in der Trojanostraße (Anliegerstraße)**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00589 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 18.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 20.08.2020, mit dem Sie abgestellte LKW und Wohnmobile in der Trojanostraße thematisieren.

Zu Ihrem Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1) Parken von LKW und Wohnwagen

Die verkehrliche Situation wurde im vergangenen Jahr bereits mehrmals in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeiinspektion 42 geprüft. Es wird weiterhin keine Notwendigkeit für verkehrsregelnde Maßnahmen gesehen.

In der Trojanostraße bestehen keine grundsätzlichen verkehrlichen Beschränkungen. LKW und auch Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO).

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Eine Unterbindung dieses Parkverhaltens über diese Regelungen hinaus könnte nur erfolgen, wenn von den am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugen eine Gefahr ausgeht, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Dies ist in der Trojanostraße nicht der Fall.

Eine Parkbeschränkung für Wohnmobile bzw. LKW, um freie Parkplätze für die Nutzer der angrenzenden Kleingärten zu schaffen, ist rechtlich nicht zulässig.

Die Prüfung der Anliegereigenschaft ist Aufgabe der Polizei, die die Kontrolle dieser Eigenschaft jedoch nur im fließenden und nicht im ruhenden Verkehr vornehmen kann (der Fahrer, der gegen das Einfahrverbot verstößt, muss also auf frischer Tat ertappt werden).

## 2) Lärmbelästigung durch geparkte LKW

Unabhängig von den Regelungen des ruhenden Verkehrs ist nach § 30 StVO bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen das unnötige Laufenlassen von Motoren ohne rechtfertigenden Grund generell verboten.

Sollten sich Anwohner durch vermeintlich unnötiges Lärmen belästigt fühlen, können sie sich durch Wählen des Notrufs jederzeit an die Polizei wenden.

Nicht immer ist das Laufenlassen von Motoren aber verboten. Vielmehr kommt es darauf an, ob es eine technische Notwendigkeit dafür gibt (z.B. Druckaufbau in der Bremsanlage, die Kühlung verderblicher Transportgüter durch ein Kühlgebläse, nicht aber beispielsweise das Warmlaufen lassen des Motors im Winter oder die Klimatisierung des Fahrzeuginnenraums). Die Beurteilung dieser Umstände obliegt den herbeigerufenen Polizeibeamten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. KVR-I/331